

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Gerstungen hat in seiner Sitzung am 01.03.2011 die Haushaltssatzung für das Jahr 2011 beschlossen.

Mit Bescheid vom 10.03.2011 wurde die Haushaltssatzung gemäß §§ 57 Abs. 3, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 65 Abs. 2 und 118 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Haushaltsplan der Einheitsgemeinde Gerstungen wird gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) während der Dienststunden in der Finanzverwaltung des Rathauses Gerstungen, Wilhelmstraße 53, in der Zeit vom

04.-17.04.2011

während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2011 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Gerstungen, den 17.03.2011

gez. Werner Hartung
Bürgermeister

(Siegel)

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Gerstungen, Wartburgkreis, für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 55 ff der ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010, veröffentlicht im GVBl. S. 113 ff, erlässt die Gemeinde Gerstungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.302.790 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.791.500 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird wie folgt festgesetzt:

- a) für die Gemeinde Gerstungen: keine Kreditaufnahme
- b) für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Gerstungen“ 1.985.100 Euro.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird wie folgt festgesetzt:

- a) für die Gemeinde Gerstungen 350.000 Euro für 2012
- b) für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Gerstungen“ 1.670.000 Euro für 2012
200.000 Euro für 2013

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 271 v. H.
 - b) für Grundstücke (B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuern 357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt:

- a) für die Gemeinde Gerstungen 700.000 Euro
- b) für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Gerstungen“ 430.000 Euro.

§ 6

Es gilt der beigefügte Stellenplan, Beschluss vom 01.03.2011, und der Finanzplan, Beschluss vom 01.03.2011.

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO gelten im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt als erheblich, falls sie den vorgesehenen Haushaltsansatz der jeweiligen Haushaltsstelle um 6 % überschreiten, mindestens jedoch um

15.000 Euro im Verwaltungshaushalt und
25.000 Euro im Vermögenshaushalt.

Erhebliche Mehrausgaben sind vom Gemeinderat zu beschließen.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die den Betrag von

10.000 Euro im Verwaltungshaushalt
15.000 Euro im Vermögenshaushalt

überschreiten, sind vom Haupt- und Finanzausschuss zu beschließen.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 10.000 € im Verwaltungshaushalt und bis 15.000 € im Vermögenshaushalt genehmigt der Bürgermeister.

4. Deckungsvermerke
Die Ausgaben im Vermögenshaushalt werden innerhalb der Abschnitte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der Planansätze den Haushaltsplan zu vollziehen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gerstungen, den 17.03.2011

gez. Werner Hartung
Bürgermeister

(Siegel)